

Information für die Eltern/Personensorgeberechtigten zur aktuellen Betreuungssituation während der gegenwärtigen Corona-Situation in den Kindertagesstätten des Amtes

Distanzunterricht

Seit 4. Januar 2021 – und vorerst bis 29. Januar – werden alle Schülerinnen und Schüler **ausschließlich im Distanzunterricht unterrichtet**, das bedeutet: Lernen Zuhause unter Anleitung durch die Lehrkräfte. In der Woche vor dem 25. Januar 2021 wird entschieden, ob ab dem 25. Januar 2021 der Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Grundschulen im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht aufgenommen wird. Die Organisation des Wechselunterrichts obliegt dem für Bildung zuständigen Ministerium. Die Stufen des Einstiegs in den Präsenzunterricht:

- 1. Stufe:** Weiter ausschließlich Distanzunterricht – mit wenigen Ausnahmen
- 2. Stufe:** In den Schulen, die eine Primarstufe führen, wird zusätzlich der Präsenzunterricht wieder aufgenommen:
 - **Grundschulen** (einschließlich der Grundschulteile von Ober- und Gesamtschulen)
 - **Förderschulen**
Für Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Lernen“ sollen in den Jahrgangsstufen die organisatorischen Modelle entsprechend des Bildungsganges der Grundschule angewendet werden.
- 3. Stufe:** An den weiterführenden Schulen (ab Jahrgangsstufe 5 in den Schulen mit Leistungs- und Begabungsklassen bzw. ab der Jahrgangsstufe 7) setzt der Präsenzunterricht zunächst im Wechselmodell ein (Mo/Mi/Frei bzw. Die/Do).
- 4. Stufe:** Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an allen Schulen.

Kitas bleiben geöffnet, bei hohen Fallzahlen können Landkreise/kreisfreie Städte selber entscheiden

Alle Angebote der Kindertagesbetreuung für Kinder im Vorschulalter **bleiben grundsätzlich geöffnet**: Krippe, Kindergarten, altersgemischte Einrichtungen, Kindertagespflegestellen und sonstige Kindertagesbetreuungsangebote.

Es wird allen Eltern dringend nahegelegt, soweit möglich ihre Kinder Zuhause zu betreuen.

Alle Kinder im Vorschulalter werden in Kindertagesbetreuung weiterhin bedarfsgerecht nach § 1 Kita-Gesetz betreut, wenn sie **nicht infektiös** sind oder **unter Quarantäne stehen**.

Notbetreuung im Hort


Seit dem 4. Januar 2021 ist der Hortbetrieb (**Betreuung schulpflichtiger Kinder**) in erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen **untersagt**.

Ausnahme: Für **Schulkinder der ersten bis vierten Jahrgangsstufe** ist eine Hortbetreuung (**Notbetreuung**) zu gewährleisten.

Einen **Anspruch auf eine Notbetreuung** haben Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind sowie Kinder, deren **beide Personensorgeberechtigten** in nachfolgenden kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann:

- im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, den stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
- als Erzieherin oder Erzieher in der Kindertagesbetreuung oder als Lehrkraft in der Notbetreuung,
- zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz, bei der Feuerwehr und bei der Bundeswehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- der Rechtspflege,

- im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
- der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation, die Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
- als Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
- der Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
- in der Veterinärmedizin,
- für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
- Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
- in freiwilligen Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige,
- Bestattungswesen

Ab dem 18. Januar 2021 Kinder von Alleinerziehenden, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann. 

Kinder haben grundsätzlich einen Anspruch auf eine Notbetreuung, wenn **eine sorgeberechtigte Person** im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist. Dieser Anspruch besteht **auch für Kinder der fünften und sechsten Jahrgangsstufe**.

Die **Landkreise und kreisfreien Städte prüfen und bescheiden den Anspruch auf Notbetreuung**. Es entscheiden **NICHT** die Schulämter oder Schulen. Die **Antragsformulare** finden Sie auf der Homepage des Landkreises. 

Kita-Elternbeiträge müssen weiter entrichtet werden*

Kita-Elternbeiträge müssen auch dann entrichtet werden, wenn die Kindertagesstätte oder der Hort im Ergebnis von Anordnungen des Gesundheitsamtes, die nicht den gesamten Standort betreffen, die betreuungsvertraglichen Pflichten nicht mehr erfüllen kann. Kurzzeitige Unterbrechungen der Betreuung führen grundsätzlich nicht zum Entfallen der Beitragspflicht. Die Unterbrechung ist nicht mehr kurzfristig, wenn sie länger als vier Wochen andauert.

Dies gilt unabhängig davon, ob das Infektionsgeschehen unmittelbar (z.B. durch Quarantäneanordnung) oder mittelbar (z.B. Teilschließung führt zu Personalmangel) für die Unterbrechung kausal ist. Das Kindertagesstättengesetz enthält keine Regelung, die die Entrichtung von „reduzierten Beträgen“ vorsieht. Ob und in welcher Höhe der Elternbeitrag zu entrichten ist, legt grundsätzlich der Einrichtungsträger fest (§ 17 Abs. 3 S. 1 Kindertagesstättengesetz).

Die frühere Richtlinie Kita-Elternbeitrag Corona ist außer Kraft getreten und bietet daher für eine Förderung (entsprechend dieser Vorschriften) keinen Raum. Da das Kindertagesstätten-gesetz kein Entfallen der Beitragspflicht regelt, bestehen auch keine kitagesetzlichen Vorgaben dazu, wann von den Personensorgeberechtigten nicht mehr rechtssicher ein Elternbeitrag erhoben werden kann. Da das Kindertagesstättengesetz keine Teilbeiträge vorsieht, wäre für ein Entfallen der Beitragspflicht nach Billigkeitsgesichtspunkten zumindest erforderlich, dass über Monate hinweg keine Betreuungsleistung mehr erbracht wird.

***Stellungnahme des Amtes Barnim-Oderbruch**

Gegenwärtig wird geprüft, ob Elternbeiträge für Kita-Kinder, die zuhause betreut werden oder Hortbeiträge, für Kinder ohne Notbetreuung, erstattet werden können. Aufgrund der Fälligkeiten der Elternbeiträge wird auch geprüft, für den Beitragsmonat Februar 2021 keine Elternbeiträge für die genannten Kinder zu erheben.

Sobald konkrete Festlegungen vorliegen, werden wir auf unserer Homepage darüber informieren.

Weblinks:

<https://www.barnim-oderbruch.de/>

<https://www.maerkisch-oderland.de/de/notbetreuung.html>

<https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html>

https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/4_sars_cov_2_eindv#